

§ 24 VoBeG Übergangsbestimmung

VoBeG - Volksbegehrensgesetz 2018

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2023

§ 24.

Die Eintragungsbehörden können Verlautbarungen gemäß § 10 letzter Satz, die vor Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023, BGBl. I Nr 7/2023, ergangen sind, den geänderten Vorgaben des § 8 anpassen. Die Anpassung hat spätestens zum Stichtag des von der Verlautbarung betroffenen Volksbegehrens zu erfolgen.

In Kraft seit 25.02.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at